



SATZUNG

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Interessenverband des Video- und Medienfachhandels in Deutschland e.V.“. Sitz des Verbands ist Düsseldorf.

§2 Zweck

Der Verband bezweckt die Wahrnehmung der gemeinsamen Interessen der Mitglieder gegenüber der Industrie (Inhaber der Verwertungsrechte), Mitbewerbern im Sinne des Wettbewerbsrechts, dem Gesetzgeber, den Verwertungsgesellschaften und anderen Institutionen. Er stellt den Mitgliedern rechtliche Beratung zur Verfügung. Er setzt sich für aktiven Jugendschutz ein. Er kann wirtschaftliche Unternehmen gründen oder sich an solchen beteiligen, wenn dies zur Erreichung des Verbandszweckes nützlich oder zweckdienlich erscheint.

§3 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die im Video- oder Medieneinzelhandel tätig sind und gegen die kein schwebendes Verfahren wegen Urheberrechtsverletzung läuft. Über den Antrag ist nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens zu bescheiden. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu stellen, der durch Mehrheit entscheidet, ob dem Aufnahmeantrag stattgegeben wird oder nicht.

Persönlichkeiten, die sich um die Förderung des Verbandes oder der Branche besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder können nicht in den Vorstand gewählt werden. Den Verband fördernde Personen oder Institutionen können durch Vorstandsbeschluss in den Verband ohne Stimmrecht aufgenommen werden.

§4 Austritt

Ein Mitglied ist zum Austritt aus dem Verband mit einer Frist von 6 Monaten zu jedem Quartalsende berechtigt. Die Kündigung hat durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.

§5 Ausschluss

Durch Beschluss mit 3/4 Mehrheit des Vorstands kann aus dem Verband ausgeschlossen werden, wer die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht erfüllt, insbesondere kann ausgeschlossen werden, wer:

- a) trotz Ermahnung erneut gegen die Bestimmung des Jugendschutzes verstößt;
- b) wer rechtskräftig wegen Verstoß gegen das Urheberrecht verurteilt wurde;
- c) gegen satzungsgemäße Beschlüsse des Verbandes verstößt;
- d) grob fahrlässig gegen die Interessen des Verbandes bzw. der Mitglieder verstößt;
- e) als Funktionär fahrlässig den ihm übertragenen Aufgaben nicht nachkommt und dadurch evtl. Schaden für den Verband bzw. die Mitglieder verursacht;
- f) länger als 6 Monate mit seinen Beiträgen im Rückstand ist.

Vor einem Beschluss über die Ausschließung soll den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.

§6 Beiträge

Über die Höhe und Fälligkeit beschließt die ordentliche Jahresversammlung der Mitglieder.

§7 Organe und Einrichtungen

Organe des Verbands sind Vorstand, Aufsichtsrat und Mitgliederversammlung.

Aufsichtsräte dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein und Vorstandsmitglieder nicht Mitglied des Aufsichtsrats.

Vom Aufsichtsrat können Bevollmächtigte für die Projektarbeit und/oder die Regionalarbeit bestellt und entlassen werden. Projekte sind zeitlich begrenzt und mit der Erreichung des durch den Aufsichtsrat definierten Projektziels beendet.

Mitglieder des Verbands können sich zu Unterabteilungen innerhalb des Verbands zusammenschließen, wenn sie zusammen mehr als 5 % der dem Verband gegenüber gemeldeten Ladengeschäfte betreiben. Die Gründung einer Unterabteilung wird dem Vorstand gegenüber schriftlich angezeigt.

§8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem hauptamtlichen Vorstandsvorsitzenden und aus bis zu zwei weiteren hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern, sie sind Vorstände im Sinne des § 26 BGB.

Der Vorstandsvorsitzende wird vom Aufsichtsrat bestellt. Der Vorstandsvorsitzende schlägt die hauptamtlichen Vorstandsmitglieder dem Aufsichtsrat vor.

Jeweils mindestens zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verband gemeinschaftlich. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Verbands zuständig, soweit sie nach der Satzung nicht einem anderen Organ übertragen sind.

Vorstand und Aufsichtsrat sollten mindestens zweimonatlich zusammen tagen.

Bei Rechtsgeschäften von mehr als 10.000,- Euro muss die Zustimmung des Aufsichtsrats vorliegen, soweit diese nicht bereits im Finanzplan eingeplant sind.

§9 Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht aus bis zu sieben Mitgliedern, die für zwei Jahre gewählt bzw. entsandt werden.

Die drei nach der Zahl ihrer Ladengeschäfte größten Unterabteilungen entsenden jeweils ein Mitglied in den Aufsichtsrat. Die restlichen Aufsichtsräte werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Sollte es weniger als drei Unterabteilungen geben, werden die weiteren Aufsichtsrats-Mitglieder von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Über die Kandidaten wird in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei kann jedes stimmberechtigte Mitglied die erforderliche Anzahl von Kandidaten wählen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen und zugleich die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Sind nicht genügend Kandidaten gewählt, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem zusätzlich die gewählt sind, die in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Ausscheiden eines Aufsichtsratsmitglieds findet auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl statt. Diese nachgewählten Aufsichtsratsmitglieder halten ihr Mandat nur bis zur nächsten regulären Aufsichtsratswahl.

Der Aufsichtsrat kann im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nur in Gesamtheit abgewählt werden; einzelne Aufsichtsratsmitglieder nicht.

Der Aufsichtsrat ist ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung sowie Reisekostenersatz, die Höhe wird in einer Geschäftsordnung geregelt, die der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt wird. Der Aufsichtsrat kann den Vorstand von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

Aufgaben des Aufsichtsrats sind neben der Projektarbeit insbesondere:

- Wahl und Entlassung des Vorstandsvorsitzenden des Verbands, für die Entscheidung über die Wahl werden vier und über die Entlassung fünf Stimmen der Aufsichtsratsmitglieder benötigt
- Ernennung und Entlassung der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder auf Vorschlag des Vorstandsvorsitzenden
- Wahl und Entlassung der Bevollmächtigten
- Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Finanzplans, der der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben ist.

§10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Beschlussorgan des Vereins Verbands und entscheidet insbesondere über folgende Angelegenheiten:

- Wahl und Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder soweit sie nicht in den Aufsichtsrat zu entsenden sind,
- Jährliche Entlastungen des Vorstands und Aufsichtsrats,
- Satzungsänderungen,
- Beiträge,
- Aufwandsentschädigung für Aufsichtsrat und Bevollmächtigte,
- Spesenordnung und Fahrtkostenersatz des Aufsichtsrats, Vorstands und der Bevollmächtigten sowie
- alle sonstigen Fälle, in denen die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften dies bestimmen.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung hat einmal jährlich stattzufinden.

Die Mitgliederversammlung wählt für die Kontrolle des jeweiligen Geschäftsjahres mindestens 3 und maximal 5 Kassenprüfer. Die Kassenprüfer prüfen sowohl den Verband als auch eventuell vorhandene Tochterfirmen. Kassenprüfer dürfen kein Mitglieder des Vorstands oder Aufsichtsrats sein.

Weitere außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand, den Aufsichtsrat oder auf Verlangen von wenigstens 1/5 der Mitglieder jederzeit einberufen werden.

Bei Streitigkeiten zwischen Aufsichtsrat und Vorstand sowie bei Abberufung von Vorstandsmitgliedern steht dem Vorstand das Recht zu eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Auf dieser Mitgliederversammlung entscheiden die Mitglieder über die strittigen Fragen. Dabei ist es unerheblich, ob die Vorstandsmitglieder zum Zeitpunkt der Einberufung noch im Amt sind. Entscheidend ist allein, ob die betreffenden Vorstandsmitglieder noch im Vereinsregister eingetragen sind.

Das Verlangen ist schriftlich darzulegen. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinen Stellvertretern und vom Schriftführer zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen. Der Schriftführer wird mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgt durch die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Änderungen zur Satzung bedürfen einer 2/3 Mehrheit. Dies gilt auch für den § 2 der Satzung, soweit es sich nicht um die grundsätzliche Änderung des Zweckes handelt.

Ein Mitglied darf eine juristische oder natürliche Person schriftlich mit der Wahrnehmung der Mitgliedsrechte bevollmächtigen.

Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf bis zu 3 (drei) andere Mitglieder vertreten. Das übertragene Stimmrecht gilt nur in Verbindung mit der Tagesordnung und ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.

Die Stimmrechte werden an die Beiträge gekoppelt. Je angefangene 10 Euro Mitgliedsmonatsbeitrag gibt es eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur ausgeübt werden, wenn das Mitglied nicht mehr als ein Quartal mit der Beitragszahlung im Rückstand ist.

§11 Auflösung des Verbands

Die Auflösung kann nur in einer besonderen zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat schriftlich einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder. Die Versammlung beschließt über die Art der Liquidation und die Verwertung etwa verbleibenden Vermögens.

§ 12 Geschäftsordnung

Der Verband gibt sich eine Geschäftsordnung zur Regelung interner Verbandsangelegenheiten.

Düsseldorf, den 21. Oktober 2004